

Satzung des Chores „Skylights“

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Skylights“ und hat seinen Sitz in 71543 Wüstenrot.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von §52 Absatz 2 Ziffer 5 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedguts und Chorgesanges, insbesondere durch das Einstudieren und Vortragen von Liedern, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V..
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (6) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme, die in Textform beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand (vorbehaltlich § 3a) nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit; durch Austritt oder durch Ausschluss.

(8) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(9) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 3a Aktive Mitgliedschaft

(10) Sänger und Chorleiter sind aktive Mitglieder des Vereins. Ein Sänger wird aktives Mitglied, sobald die Probezeit durch Beschluss des Leitungsteams mit einfacher Mehrheit als beendet erklärt wird. Aktive Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(11) Eine aktive Mitgliedschaft kann ausschließlich auf direkte Einladung durch den Chorleiter und durch Beschluss eines von Vorstand und Chorleiter ausgewählten Gremiums erfolgen.

§ 3b Passive Mitgliedschaft

(12) Eine passive Mitgliedschaft unterstützt den Verein durch ideelle Förderung des Zweckes. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Passive Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 3c Ehrenmitgliedschaft

(13) Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§4

Rechte und Pflichten

(14) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(15) Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung per einfache Mehrheit festgelegt. Die Bankverbindung für die Zahlung wird beim Erwerb der Mitgliedschaft bekannt gegeben. Die Beiträge werden stets im 7. Monat des Geschäftsjahres fällig.

(16) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen; Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren; Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§5

Organe des Vereins

(17) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Chorleiter, das Leitungsteam und der Vorstand.

(18) Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§6

Mitgliederversammlung

(19) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einzuberufen.

(20) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Satzung Skylights

(21) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Beitrags
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Wahl der Mitglieder des Leitungsteams
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

(22) Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, laden zu der Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis, § 126 BGB. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

(23) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(24) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(25) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen können offen durchgeführt werden, soweit die Versammlung nicht mit Dreiviertelmehrheit etwas anderes beschließt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt.

(26) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§7 Vorstand

(27) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahlen haben geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

(28) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Ihm obliegt die Führung des Vereins.

(29) Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB vollumfänglich allein vertretungsberechtigt.

(30) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist durch den Vorstand, das Leitungsteam und den Chorleiter für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied per Beschluss mit einfacher Mehrheit hinzuzuwählen.

(31) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand übernimmt die repräsentativen Aufgaben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(32) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. §31a BGB Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach §31a BGB Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. §31a BGB Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§8

Leitungsteam

(33) Das Leitungsteam ist als Ausschuss zu sehen, der das Tagesgeschäft organisiert und eigenständig Entscheidungen treffen darf. Jedes Mitglied des Leitungsteams ist für das operative Tagesgeschäft alleine zeichnungsberechtigt, bis zu einem Betrag von 500€.

(34) Alle außerordentlichen Belange erfordern die Zustimmung der Mehrheit des Leitungsteams. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen, eine Kurznachricht innerhalb des Leitungsteams wird genügen.

(35) Der Chorleiter ist Teil des Leitungsteams.

(36) Die Mitglieder des Leitungsteams werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(37) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist durch den Vorstand, das Leitungsteam und den Chorleiter für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied mit einfacher Mehrheit hinzuzuwählen.

§9

Chorleiter

(38) Der Chorleiter vertritt neben dem Vorstand den Chor in der Öffentlichkeit. Im Falle seines Vetos wird die Entscheidung durch die aktiven Mitglieder zur Abstimmung durch Mehrheitsentscheidung vorgelegt. Für diese finale Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(39) Der Chorleiter wird durch die Vorstandschaft bestellt.

§10

Kassenprüfer

(40) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes.

(41) Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers stimmberechtigt.

(42) Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstands. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

(43) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

(44) Die Änderung des Vereinszwecks ist nur möglich, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(45) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

§ 12

Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

(46) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(47) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Satzung Skylights

(48) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks geht das verbleibende Vermögen an mensch-united e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§13

Inkrafttreten der Satzung

(49) Die Satzung wurde am 3.Mai 2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.02.2006 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die weiblichen Bezeichnungen verzichtet. Mit männlichen Wortformen sind männliche und weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.